

Technische Richtlinien für die RATL 2025

1. Gender-Hinweis	3
2. Geltungsbereich/Vorbemerkung	3
3. Ordnungsbestimmungen und allgemeine Sicherheitsbestimmungen	3
3.1 Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung	3
3.2 Veranstaltungslaufzeit	3
3.3 Befahren des Geländes	3
3.4 Parken auf dem Gelände	3
3.5 Feuerwehrbewegungszone, Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen	4
3.6 Gänge, Ausgänge, Flucht- und Rettungswege	4
3.7 Sicherheitseinrichtungen	4
3.8 Bewachung	4
3.9 Diebstahl	4
3.10 Notfallräumung	4
3.11 Sanitätsdienst	4
3.12 Behördliche Genehmigungen	4
3.13 Ausschank alkoholischer Getränke	5
3.14 Abholung von Waren durch Besucher	5
3.15 Untervermietung von Ausstellungsständen	5
3.16 Tombola, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele	5
4. Standbaubestimmungen	5
4.1 Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit	5
4.2 Standnummerierung	5
4.3 Firmierung/Blendenbeschriftung	5
4.4 Standfläche	5
4.5 Erscheinungsbild	5
4.6 Standsicherheit	5
4.7 Standbaufreigabe	6
4.8 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten	6
4.9 Bauhöhen	6
4.10 Fahrzeuge und Container	6
4.11 Standbau- und Dekorationsmaterialien	7
4.12 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/Sonderbauten	7
4.13 Standüberdachung	7
4.14 Einbringen von Verankerungen, Beschädigungen von Böden, Wänden und Decken sowie techn. Einrichtungen	7
4.15 Glas und Acrylglas	7
4.16 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume	7
4.17 Barrierefreiheit	8
4.18 Ausgänge, Flucht- und Rettungswege, Türen	8
4.19 Geländer/Umwehungen	8
4.20 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz	8
4.21 Elektrische Installationen	8
4.22 Sanitärinstallationen	8
4.23 Logistik auf dem Gelände	8
4.24 Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen	8
4.25 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	9
4.26 Leergut, Verpackungen	9
4.27 Rauchverbot	9

4.28 Feuerlöscher	9
4.29 Pyrotechnik	9
4.30 Laseranlagen	9
4.31 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	9
4.32 Nebelmaschinen	9
4.33 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren	9
4.34 Sicherheitsbeleuchtung	9
4.35 Werbemittel/Werbung im Gelände	9
4.36 Akustische und optische Vorführungen	10
4.37 Musikalische Wiedergaben (GEMA)	10
4.38 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition	10
4.39 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken	10
4.40 Spritzpistolen, Nitrolacke	10
4.41 Gefahrstoffe	10
4.42 Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase, Brenner	10
4.43 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	10
4.44 Abgase und Dämpfe	10
4.45 CE- Kennzeichnung von Produkten	10
4.46 Abbau des Ausstellungsstands	10
4.47 Müllentsorgung/-trennung	10
5. Umwelt- und Arbeitsschutz.....	11
6. Sonderbestimmungen für zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände.....	11
6.1 Bauanfrage	11
6.2 Brandschutzanforderungen	11
6.3 Verkehrslasten/Lastannahmen	11
6.4 Flucht- und Rettungswege/Treppen	11
6.5 Materialanforderungen für tragende Bauteile	11
7. Sonderbestimmungen für die Freigelände	12
7.1 Oberflächen	12
7.2 Standbau	12
7.3 Beschädigung der Oberflächen	12
7.4 Warnung bei Unwetter	12
7.5 Blitzschutz	12
7.6 Kennzeichnung von Exponaten und Werbeträgern ab 30 m Höhe	12
7.7 Beheizung	12
8. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.....	12

1. Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Richtlinien die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. Geltungsbereich/Vorbemerkung

Diese Technischen Richtlinien gelten für das gesamte Messegelände inklusive aller Gebäude und Freigelände.

Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden Messe Karlsruhe genannt) hat für Messen, Ausstellungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter der Messe Karlsruhe, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt, jederzeit neben der Messe Karlsruhe die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

3. Ordnungsbestimmungen und allgemeine Sicherheitsbestimmungen

3.1 Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung

Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung sind den jeweiligen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und in den Freigeländen gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben.

3.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Ausstellungsflächen für die Aussteller zwei Stunden vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung in Textform durch den Veranstalter, der diese mit dem Betreiber abzustimmen hat.

3.3 Befahren des Geländes

Die Erlaubnis zum Befahren des Geländes sowohl während der Auf- und Abbauzeiten als auch während der Veranstaltungszeit kann von der Zahlung einer **Kaution von bis zu € 100,00** abhängig gemacht werden. Eine vorherige Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung ist erforderlich, wenn das Gelände der Messe Karlsruhe während der Veranstaltung befahren werden muss.

Es bestehen Beschickungsmöglichkeiten von Veranstaltungen für:

PKW..... von 2 Stunden

Kombi-Fahrzeuge.... von 3 Stunden

LKW..... von 5 Stunden

Im Falle der Hinterlegung einer Kaution verfällt der hinterlegte Betrag, wenn die Beschickungszeit überschritten wird. Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen sofort das Gelände verlassen.

Um Verkehrsstockungen beim An- und Abtransport des Ausstellungsgutes zu vermeiden, sind die Fahrzeuge sofort zu entladen und von den Ausstellungsflächen sowie Zufahrtswegen zu entfernen. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Die Messe Karlsruhe hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Eine Anfahrtsskizze befindet sich unter <https://www.messe-karlsruhe.de/de/locations-services/downloads/> oder auf der Website der jeweiligen Veranstaltung.

3.4 Parken auf dem Gelände

Auf dem Gelände stehen ca. 7.000 PKW-Parkplätze zur Verfügung. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist oder das Gelände videoüberwacht wird. Die Messe Karlsruhe haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn ein Veranstalter diese aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe erleidet, oder wenn die Messe Karlsruhe ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Messe Karlsruhe auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

Die Parkplätze P1 und P2 können aufgrund der Höhenbegrenzung nur für PKWs bis 2,8 T Gesamtgewicht und einer Höhe unter 2,10 m genutzt werden. Die Multifunktionsfläche Ost/P3 ist für alle Fahrzeugarten zugänglich; LKWs und Wohnmobilen kann hier ein Stellplatz zugewiesen werden. Das Übernachten von Personen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkflächen der Multifunktionsfläche/P3 nach Anmeldung bei und Freigabe durch die Messe-/Ausstellungsleitung bzw. durch den Veranstalter in Abstimmung mit dem Betreiber möglich.

3.5 Feuerwehrbewegungszonen, Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig in voller Breite und Länge freigehalten werden. Im Freigelände dürfen Fahrstraßen und Verkehrsflächen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen auch während des Auf- und Abbaus nicht belegt werden. Sie sind als Feuerwehrzufahrten in der gesamten Breite ständig freizuhalten. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Flucht- und Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Halters bzw. Eigentümers entfernt. Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen wie z. B. Hydranten und Notrufsäulen sowie andere Sicherheitseinrichtungen in den Hallen und Gebäuden sowie im Freigelände müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht verbaut, unkenntlich, unzugänglich gemacht oder verändert werden.

Die aktuelle Geländeübersicht der Messe Karlsruhe ist hier einzusehen: <https://www.messe-karlsruhe.de/de/locations-services/downloads/>

3.6 Gänge, Ausgänge, Flucht- und Rettungswege

Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallen- und Geländeplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege. Für das Freigelände sind veranstaltungsbezogene Flucht- und Rettungswegepläne zu erstellen und auszuhängen.

Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten werden und dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht vor Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden. Veranstalter und Betreiber sind im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Gang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Gang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Ganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m freizuhalten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Gänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Gänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der Messe Karlsruhe kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Ganges gefordert werden.

3.7 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Tore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf nicht durch Abdeckungen und Ausschmückungen beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

3.8 Bewachung

Eine allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit erfolgt durch die Messe Karlsruhe. Eine Bewachung des Ausstellungsstandes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der Messe Karlsruhe beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

3.9 Diebstahl

Der Aussteller hat gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit eigenverantwortlich die erforderlichen Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Messe Karlsruhe empfiehlt den Abschluss einer Ausstellungsversicherung sowie eine Standbewachung. Eventuelle Diebstähle sind unverzüglich bei der Messe-/Ausstellungsleitung und bei der Polizei zu melden. Eine Haftung der Messe Karlsruhe für abhandengekommene Gegenstände, für die keine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen.

3.10 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Gebäuden und/oder sonstigen Ausstellungsflächen und deren Räumung von der Messe Karlsruhe und vom Veranstalter angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich in einen sicheren Bereich zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Räumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass sein/ihr Stand im Ereignisfall geräumt wird.

3.11 Sanitätsdienst

In jeder Halle befinden sich Sanitätsräume im Bereich des Besucherrundganges. Ergänzt werden diese durch einen Sanitätsraum im Bereich der Aktionshalle. Hinweise vor Ort sind zu beachten.

3.12 Behördliche Genehmigungen

Der Aussteller/Veranstalter ist für alle erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung/Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, bau- und versammlungsstättenrechtlichen sowie polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller/Veranstalter in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu klären. Gastveranstalter sind verpflichtet, Aussteller auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

3.13 Ausschank alkoholischer Getränke

Der Ausschank alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr ist nach § 12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtig. Zuständig für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung ist das Ordnungsamt Rheinstetten, Rappenwörtherstraße 49, 76282 Rheinstetten.

3.14 Abholung von Waren durch Besucher

Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen nur am letzten Veranstaltungstag und nicht vor Veranstaltungsende abgegeben werden. Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt erst nach Veranstaltungsende möglich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass sein Personal und seine Kundinnen und Kunden darüber richtig informiert werden.

3.15 Untervermietung von Ausstellungsständen

Das Austauschen von Ausstellungsständen sowie die Untervermietung von Teilflächen an Dritte ist durch die Messe-/Ausstellungsleitung genehmigungspflichtig. Mitaussteller bezahlen eine Pauschalgebühr und werden in den Messekatalog eingetragen.

3.16 Tombola, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele

Sie dürfen nicht gegen Entgelt oder gegen Spenden während der Veranstaltung durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messe-/Ausstellungsleitung.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das vom Aussteller/Veranstalter eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Der Aussteller/Veranstalter ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Ausstellungsstand verantwortlich. Der Aussteller und die in seinem Auftrag tätigen Dienstleister (insbesondere Standbauunternehmen) sowie Veranstalter und die in ihren Auftrag tätigen Dienstleister haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in den Hallen oder auf dem Gelände anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller und der Gastveranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Messe Karlsruhe zu melden. Bei Verstößen gegen die Technischen Richtlinien oder gegen gesetzliche Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die Messe Karlsruhe und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden. Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Messe-/Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Ausstellungsstandes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Technischen Richtlinien vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem Veranstalter und gegenüber der Messe Karlsruhe als Betreiberin der Versammlungsstätte bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Ausstellungsstandes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

4.2 Standnummerierung

Alle Stände werden von dem Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Ausstellungsstand zu befestigen.

4.3 Firmierung/Blendenbeschriftung

Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer von jedermann erkennbaren Weise und Größe am Ausstellungsstand angebracht sein.

4.4 Standfläche

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird von dem Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Standfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen die Messe Karlsruhe infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

Im Freigelände ist bei der Planung der durch den Aussteller installierten Standinfrastruktur ein Sicherheitsabstand von 1,0 m zur Nachbarschaftsgrenze einzuhalten. Bei allen Auf- und Abbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

4.5 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Ausstellungsstandes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral und werbefrei zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Aussteller hat den Anschluss/die Abgrenzung an die Nachbarstände auf eigene Kosten gestalterisch einwandfrei herzurichten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Verblendung zum Nachbarstand auf Kosten des verursachenden Ausstellers vorgenommen.

4.6 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen für die horizontal wirkenden Ersatzflächenlasten ausgelegt und gemäß dem aktuellen Stand der Technik bemessen sein. Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die örtlichen Gegebenheiten im Freigelände (Bodenbelastung, anzunehmende Wind- und Schneelasten (Karlsruhe Windzone 1)) sind zu beachten. Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere, besondere Anforderungen an Standbauten gestellt werden.

Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Die Sicherung von baulichen Elementen bzw. Sonderkonstruktionen durch Abhängungen von der Hallendecke ist nicht zulässig.

4.7 Standbaufreigabe

Unter der Bedingung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, sind für eingeschossige Standbauten **in den Hallen** mit einer Höhe über 3,5 m Zeichnungen und Baubeschreibungen zur Freigabe einzureichen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobilen Stände und Sonderkonstruktionen freigabepflichtig. Im Freigelände sind ausnahmslos alle Ausstellungsstände inkl. der hierauf befindlichen Exponate anzeige- oder genehmigungspflichtig.

4.8 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, müssen der Messe Karlsruhe spätestens acht Wochen vor Aufbaubeginn digital in deutscher Sprache zur Freigabe vorgelegt werden. Nach Überprüfung wird dem Aussteller/Standbauer eine Rückmeldung oder der Freigabevermerk übermittelt. Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von:

- Zwei- und mehrgeschossigen Bauten
- Kino- und Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände sowie Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative oder künstlerische Elemente, Zelte, Bühnen einschließlich Überdachungen und seitliche Verkleidungen, Tribünenanlagen, Show- und Bühnentrucks mit auffahrbaren, unterbaufähigen Aufliederteilen oder Bühnenelementen, freistehende Gerüst- und Werbeanlagen, LED-Wände, PA-Tower, alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen wie z. B. Podeste, mehrgeschossige Pavillons und Containeranlagen, textile Standbauelemente)

sind folgende Unterlagen digital ebenfalls bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache einzureichen:

- a. Geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b. Baubeschreibung
- c. Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d. Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten

Bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a) und b). Die Kosten des Freigabeverfahrens sowie des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt. Die für Abnahme und Genehmigung erforderlichen Unterlagen und gültigen Prüfbücher müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Die Messe Karlsruhe behält sich vor, in begründeten Fällen eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Für die Aufstellung von Fliegenden Bauten ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis einzureichen. Zelte < 75 m² Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten grundsätzlich als Fliegende Bauten. Sie sind lediglich von der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem immer die technischen Vorgaben und Anforderungen für Fliegende Bauten (u.a. nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen.

4.9 Bauhöhen

Die Standbauhöhe darf 3,50 m nicht überschreiten, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die Messe Karlsruhe eine schriftliche Genehmigung erteilt. Abweichend davon gilt im Eingang Ost eine allgemeine Standbauhöhe von 2,50 m, die nicht überschritten werden kann.

4.10 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container aller Art, die temporär oder dauerhaft in die Stand-/Ausstellungsflächen eingebracht werden, sind bei der Messe-/Ausstellungsleitung anzumelden und bedürfen einer Genehmigung.

Bei Verbrenner-Motoren und gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich werden, wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen. Treib- und Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Bei Fahrzeugen mit alternativen Treibstoffen wie z. B. Autogas, Erdgas und Wasserstoff muss die Treibstoffmenge ebenfalls auf das erforderliche Minimum (s.o.) reduziert werden. Insbesondere bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter weitgehend entleert sein. Es ist darauf zu achten, dass ein niedriger Restdruck im Behälter verbleibt, so dass keine Gefahr von explosiven Gasen beim Eindringen von Luft besteht.

Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nur über der Geländeoberkante angeordnet sein. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.

Für elektro- und gasbetriebene Fahrzeuge müssen Rettungskarten vorgehalten werden. Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Anmeldung bei der Messe-/Ausstellungsleitung möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschließen.

Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch den Aussteller bzw. den Veranstalter ausgeschlossen werden. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellungsortes kann die Messe Karlsruhe weitere Sicherheitsmaßnahmen zur Auflage machen. Für Schäden an Böden, Fahrbahnen und Oberflächen haftet der Aussteller in vollem Umfang.

4.11 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

4.12 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen oder zu ändern, ggf. durch Ersatzvornahme durch den Veranstalter oder die Messe Karlsruhe. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

4.13 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Die gilt insbesondere für Räume und Bereiche mit erhöhter Brandlast (z.B. Küchen, Lager, Garderoben, Technikräume, etc.).

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche, bezogen auf den einzelnen m², geschlossen sind.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2x4 mm bzw. 3x3 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder werden addiert, wenn der Abstand zwischen den Feldern kleiner als 50 % der projizierten Fläche ist. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Die Addition mehrerer Deckenfelder darf die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht überschreiten. Ein Abstand von mindestens 1 m zu Nachbarständen und Hallenwänden ist einzuhalten. Die Verringerung des Abstandes ist durch die Messe Karlsruhe freizugeben.

Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen mit mehr als 30 m² kann verzichtet werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Metallraster- oder Metallgitterdecke mit einem Öffnungsmaß von mindestens 1x1cm. Unter Berücksichtigung der Beleuchtungskörper und ähnlicher Einbauten beträgt die horizontale Öffnungsfläche mindestens 50 %.
- Textile Deckenbespannungen, die der DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 entsprechen und vom VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen sind.

Die folgenden Nachweise sind der Technischen Projektleitung der Messe Karlsruhe acht Wochen vor dem Aufbauzeitraum vorzulegen:

- DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1, Prüfbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT)
- Genehmigung durch VdS als Sprinklertauglicher Stoff oder Prüfung nach EN20811 und EN29865)

Standabdeckungen sind generell mindestens schwer entflammbar (DIN 4102 B1 oder EN 13501-1) auszuführen.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials, bzw. das VdS-Zertifikat, ist am Ausstellungsstand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

4.14 Einbringen von Verankerungen, Beschädigungen von Böden, Wänden und Decken sowie techn. Einrichtungen

In den Hallen und Gebäuden sowie im Freigelände ist die Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung auf andere Art und Weise von Böden, Wänden, Decken und technischen Einrichtungen nicht zulässig, so z. B. das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messe Karlsruhe.

In den Hallen und Gebäuden hat das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Bodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Klebeband ausschließlich für Fixierungen am Hallen-/Gebäudeboden und nicht auf Parkettböden, Wänden o. ä. verwendet werden darf. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort von Böden, Oberflächen und Wänden entfernt werden.

In den Hallen und Gebäuden dürfen schwere Lasten und Kisten nur mit gummibereiften Flurförderzeugen in den Hallen transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

Bei Schäden haftet der Aussteller/Veranstalter.

4.15 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.16 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume

Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Ausstellungsstand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. Abhängig von der Personenkapazität muss mindestens ein Rettungsweg mit einer Breite von mind. 1,20 m vorhanden sein, der zu jeder Zeit nutzbar ist. Bei Besprechungs-/Aufenthaltsräume bedürfen einer gesonderten Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen.

4.17 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Ausstellungsstände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Ausstellungsstände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.18 Ausgänge, Flucht- und Rettungswege, Türen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht/Rettungswege haben, die sich möglichst gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (vgl. § 7 Abs. 5 VStättVO BW).

Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

4.19 Geländer/Umwehrungen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Im Bereich von am Fußboden offenen Brüstungen ist eine Abrollsicherung (Stoßborte) mit einer Höhe $\geq 0,05$ m vorzusehen. Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend z. B. rund oder halbrund, auszuführen. Umwehrungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind mindestens 1,10 m hoch auszubilden (gemessen ab Oberkante Trittfäche) und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/m in Holmhöhe aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

Um Abstürze zu verhindern und das Überklettern zu erschweren, sind Geländer mit einem Stabgeländer (Mindestabstand der Geländeröffnung in einer Richtung < 12 cm) zu versehen. Dies gilt gleichermaßen für den Abstand zwischen Fußboden und Brüstungsunterkante.

Auf einer Treppe mit mindestens drei Stufen ist ein Handlauf vorgeschrieben. Handläufe sind durchgehend auszuführen.

4.20 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch Messe Karlsruhe oder durch von der Messe Karlsruhe beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

4.21 Elektrische Installationen

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von Messe Karlsruhe zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes empfiehlt es sich, die durch Messe Karlsruhe zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Innerhalb der Ausstellungsstände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den aktuellen EN-, DIN- und VDE-Normen sowie den VdS-Richtlinien und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Bei allen Arbeiten ist auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Der Hauptschalter und die Elektroverteilung der Ausstellungsfläche müssen so eingerichtet werden, dass sie jederzeit zugänglich sind. An sämtlichen Geräten, Leuchten und anderen Betriebsmitteln ist der Schutzleiter anzuschließen. Schutzleiter (PE=gelb/grün) sind in allen Leitungen mitzuführen und anzuschließen. Ausnahme: Die Betriebsmittel sind „schutzisoliert“ (Schutzklasse 2) oder sie werden mit „Schutzkleinspannung“ (Spannungsbereich 1, SELV) betrieben. Standkonstruktionen aus Metall, leitend untereinander verbundene Metallteile, an denen elektrische Leitungen oder Betriebsmittel befestigt sind, sind an den Schutzpotentialausgleich anzuschließen („erden“). Die Verlegung der Strominstallationen erfolgt in den Hallen so weit als möglich in den Versorgungsschächten (Spartenkanäle), unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

Ein Betrieb der Anlage ist nur bei Mängelfreiheit, gültigen Prüfzeugnissen und erfolgter und dokumentierter Prüfung nach den aktuell gültigen VDE-Schriften gestattet. Die Nachweise sind am Stand vorzuhalten.

Die Stromversorgung der Ausstellungsstände wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt.

4.22 Sanitärinstallationen

Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) innerhalb der Ausstellungsstände müssen durch Fachfirmen entsprechend den in Deutschland geltenden Vorschriften (u. a. der Trinkwasserverordnung) sowie dem Stand der Technik ausgeführt werden. Aussteller können diese Leistungen entweder bei der Messe Karlsruhe bzw. deren Vertragsfirmen bestellen oder selbst durch Fachfirmen vornehmen lassen.

Beim Einsatz von Wasser z. B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der Messe Karlsruhe ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

Aussteller mit einem Cateringbetrieb müssen einen Fettabscheider in der Abwasserleitung einsetzen. Bei Nichtbeachtung werden notwendige Reinigungs- und ggf. Instandsetzungsleistungen dem Aussteller in Rechnung gestellt.

4.23 Logistik auf dem Gelände

Für die Logistik innerhalb des Geländes sind ausschließlich die von Messe Karlsruhe zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen zu nutzen.

4.24 Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen

Der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen in den Hallen und im Freigelände ist grundsätzlich verboten. Dies gilt gleichermaßen für den Aufbau, die Laufzeit der Veranstaltung und den Abbau. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Freigabe Messe-/Ausstellungsleitung. Dies gilt auch für den Einsatz von Ballonen sowie deren Ausgabe an Besucher; auch der Einsatz und/oder die Ausgabe von Ballonen bedürfen der vorherigen Freigabe durch die Messe-/Ausstellungsleitung.

Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Sie dürfen Nachbarstände nicht beeinflussen oder Personen gefährden.

An die Hallendecke aufgestiegene Ballone, Flugobjekte und Drohnen werden auf Kosten des Ausstellers entfernt, der diese eingesetzt oder ausgegeben hat; unabhängig von dessen Verschulden.

4.25 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ausstellungsständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals pro Tag zu entsorgen.

4.26 Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragsspediteuren der Messe Karlsruhe.

4.27 Rauchverbot

Das in den Gebäuden geltende Rauchverbot (auch von E-Zigaretten) ist einzuhalten und von jedem Aussteller an seinem Ausstellungsstand zu beachten und durchzusetzen.

4.28 Feuerlöscher

Es wird empfohlen, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. In begründeten Fällen kann die Messe-/Ausstellungsleitung verlangen, dass der Aussteller zusätzliche Lösch-/Bindemittel vorhält.

4.29 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen und feuergefährliche Handlungen müssen von Messe Karlsruhe zuvor genehmigt werden. Bei deren Einsatz auf dem Gelände ist durch den Aussteller bzw. Standbauer eine Genehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Rheinstetten einzuholen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden (z. B. BAM-PI..., BAMPTI...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen.

4.30 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit dem Veranstalter und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Ausstellers prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Messe Karlsruhe vor der Veranstaltung vorzulegen, ebenso die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten.

4.31 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie dem Gesetz über die elektro-magnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden.

4.32 Nebelmaschinen

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung von Messe Karlsruhe erforderlich, um Fehlalarmlösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

4.33 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein.

Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen müssen am Ende der täglichen Öffnungszeiten abgeschaltet werden.

4.34 Sicherheitsbeleuchtung

Ausstellungsstände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

4.35 Werbemittel/Werbung im Gelände

Für Besucherwerbung sind diverse Werbemittel von der Messe Karlsruhe erhältlich. Auf dem Gelände stehen offizielle Werbeflächen zur Anmietung zur Verfügung. Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z. B. die Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

4.36 Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen und Produktpräsentationen 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

4.37 Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: GEMA – 11506 Berlin, kontakt@gema.de.

4.38 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.39 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken

Diese müssen verschlossen sein.

4.40 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

4.41 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

4.42 Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase, Brenner

Sie dürfen in den Ausstellungsständen nur nach Genehmigung durch die Technische Leitung der Messe Karlsruhe verwendet oder gelagert werden. Druckbehälter dürfen auf dem Ausstellungsstand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Benzin, Petroleum, Gas usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden. Das BGN-Merkblatt „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“ ist zu beachten.

4.43 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Messe Karlsruhe untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch Messe Karlsruhe ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

4.44 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Fetthaltige Dämpfe, die durch Kochen oder Braten entstehen, müssen mit entsprechenden Anlagen gefiltert werden.

4.45 CE- Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

4.46 Abbau des Ausstellungsstands

Bis zum Ende des festgesetzten Abbautermins ist der ursprüngliche Zustand des Ausstellungsstandes wiederherzustellen. Für Beschädigungen aller Art haftet der Aussteller. Der Aussteller ist verpflichtet, der Messe-/Ausstellungsleitung alle Schäden zu melden. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Messe-/Ausstellungsleitung gemeldet werden. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Vertragsspediteur eingelagert. Eine Haftung der Messe Karlsruhe wird ausgeschlossen. Für Veranstaltungen im Freigelände gelten ggf. abweichende Regelungen (siehe Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung).

4.47 Müllentsorgung/-trennung

Zur umweltgerechten Entsorgung der während der Veranstaltung, sowie beim Auf- und Abbau anfallenden Abfälle sind diese von dem Aussteller nach Materialien getrennt in die hierfür zur Verfügung stehenden Sammelcontainer zu werfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messe Karlsruhe Abfälle, die in einem „üblichen Maß“ anfallen, entsorgen. Für die Entsorgung eines unverhältnismäßig hohen Abfallvolumens wird eine Gebühr erhoben. Bei der Standgestaltung und Standversorgung sollten nach dem Prinzip der Abfallvermeidung Mehrwegmaterialien zum Einsatz kommen. Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, müssen spülbares

Mehrweggeschirr und -besteck, Gläser sowie Mehrwegtischdecken verwenden. Der Einsatz von Kunststoffen (auch recyclebar) sowie Pappgeschirr (auch kompostierbar unbeschichtet) ist nicht gestattet. Ausschank aus Dosen oder Einwegflaschen ist verboten. Bei Verstoß behält sich die Messe Karlsruhe entsprechende Sanktionen bis hin zum Widerruf der Zulassung zur Messe vor. Von der Verwendung von essbarem Geschirr ist wegen des hohen Produktionsaufwands abzusehen. Außerdem sind Wegwerflebensmittel aus ethischen Gründen nicht zu vertreten, da sie oft über den Abfall entsorgt werden. Bei Missachtung wird Sondermüll auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

5. Umwelt- und Arbeitsschutz

Die Messe Karlsruhe hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt und der Nachhaltigkeit verpflichtet.

Als Vertragspartner der Messe Karlsruhe sind Aussteller und Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche gesetzlichen Regelungen sowie alle den Umweltschutz sowie den Arbeitsschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Gelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

6. Sonderbestimmungen für zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände

6.1 Bauanfrage

Die zwei- oder mehrgeschossige Bauweise von Ausstellungsständen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Messe-/Ausstellungsleitung bzw. des Veranstalters möglich. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erdgeschoss mindestens 2,30 m und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Die maximale Aufbauhöhe ist mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. In gesprinklerten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

6.2 Brandschutzanforderungen

An der Deckenunterseite zwei- oder mehrgeschossiger Ausstellungsstände mit einer min. Grundfläche von 50 m² und einer maximalen Grundfläche von 100 m² sind Wärmemelder zu installieren, die zu der Feuermeldeanlage der Messe Karlsruhe durchgeschaltet werden müssen. Der Technischen Leitung der Messe Karlsruhe sind hierfür entsprechende Planunterlagen einzureichen. An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände, die mehr als 100 m² Grundfläche haben, ist eine zusätzliche Sprinkleranlage zu installieren. Bei Inkrafttreten der Sprinkleranlage wird der Feueralarm über die Feuermeldeanlage der Messe Karlsruhe zur Berufsfeuerwehr durchgeschaltet. Die Wasserversorgung der Sprinkleranlage erfolgt über Druckluftwasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von 5 cbm zur Versorgung von maximal 1.000 m². Die Installation der Sprinkleranlage muss nach den gültigen VdS-Richtlinien von einer Vertragsfirma der Messe Karlsruhe oder einer VdS-anerkannten Fachfirma ausgeführt werden. Der Technischen Leitung sind hierfür entsprechende Planunterlagen des Ausstellungsstandes einzureichen. Der Anschluss an die Wasserversorgung und die technische Abnahme einer Eigeninstallation muss in jedem Fall von einer Vertragsfirma der Messe Karlsruhe durchgeführt werden. Die für die Druckluftwasserbehälter erforderliche Standfläche muss von dem Aussteller zur Verfügung gestellt werden.

6.3 Verkehrslasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Ausstellungsstands sind nach DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 als Verkehrslasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen 3,0 kN/m². Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Verkehrslast von 5,0 kN/m². Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Treppen müssen immer für eine Verkehrslast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Böden nicht überschreitet.

6.4 Flucht- und Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie bis zum nächsten Gang betragen. Längere Wegelängen können im Einzelfall genehmigt werden, wenn die zulässige Restlaufwegelänge aus der Halle nicht überschritten wird. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Flucht- und Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind. Die maximale Lauflänge vom Obergeschoss bis zur nächsten Notausgangstür aus der Halle darf in der Regel 50 m nicht überschreiten. Beträgt die Obergeschossfläche über 100m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und gegenüberliegend anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen mindestens eine lichte Breite von 1,20 m (zwischen den Handläufen) haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.

Notwendige Treppenläufe sind vom Boden bis zur Zwischendecke mit geschlossener Unterseite mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gegenüber dem Untergeschoss abzutrennen (z. B. 12,5 mm dicke Gipskartonfeuerschutzplatten – GKF – oder Gleichwertiges), wenn sich unter der Treppenanlage Lager, Räume, Elektroanlagen oder sonstiges befinden. Handläufe an Treppenanlagen und Zwischenpodesten müssen beidseitig, griffsicher, durchgehend und ohne offene Enden ausgeführt werden.

6.5 Materialanforderungen für tragende Bauteile

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren (nach DIN 4102 min. B1 oder min. Klasse C nach EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

7. Sonderbestimmungen für die Freigelände

7.1 Oberflächen

Die Freigelände weisen **verschiedene Oberflächenbeschaffenheiten auf**. Auf dem Freigelände P3/Multifunktionsfläche Ost **sind verschiedene Deck- und Tragschichten vorhanden** (Deckschichten: Schotterrassen, Schotter, Pflaster, Asphalt). Die Oberfläche im Freigelände Nord und in den Beschickungshöfen besteht aus Asphalt und Pflaster, im Atrium aus Grünfläche und Pflaster.

Das Gefälle im Freigelände P3/Multifunktionsfläche Ost variiert je nach Standort aufgrund baulicher Gegebenheiten zwischen 1 – 4 %. Das Gefälle in den übrigen Freigeländen variiert ebenfalls. Nähere Informationen erteilt die Technische Projektleitung der Messe Karlsruhe.

7.2 Standbau

Alle Standbauten und Exponate in den Freigeländen sind nachweislich standsicher zu errichten. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller verantwortlich. Die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Bodenbelastungen, anzunehmende Wind- und Schneelasten, Geländeneigungen, Ein- und Aufbauten) sind zu beachten. Statisch tragende und für die Standsicherheit relevante Abspannungen und Halterungen an notwendigen Ballastgewichten oder zur Lagesicherung von freistehenden Masten- oder Werbeanlagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt insbesondere für die Ballastanbindung von Fliegenden Bauten, wie Bühnenüberdachungen und Zeltkonstruktionen.

Die örtlichen Gegebenheiten in den Freigeländen (Bodenbelastung, anzunehmende Wind- und Schneelasten (Karlsruhe Windzone 1)) sind zu beachten. So sind bei allen Standbauten in den Freigeländen die regulären Winddruck- und Soglasten an tragenden Überdachungen aus Außenwänden/-flächen zu berücksichtigen. Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere, besondere Anforderungen an Standbauten gestellt werden.

7.3 Beschädigung der Oberflächen

Eine Beschädigung der Oberflächen (z. B. Bodenaufbrüche für Fundamente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgraben, Fahnenmaste, Erdnägel usw.) ist untersagt, soweit keine Genehmigung der Messe Karlsruhe vorliegt. Eine Genehmigung kann rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen, vor Veranstaltung bei der Messe Karlsruhe beantragt werden. Im Falle der Erteilung einer Genehmigung sind die mitgeteilten Auflagen und Kostentragungspflichten zu beachten.

Das Ausbringen von Materialien (z. B. Schüttgut wie Hackschnitzel oder Kies) jeglicher Art und Menge bedarf einer Genehmigung durch die Messe Karlsruhe.

7.4 Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen ergeht eine generelle Unwetterwarnung an alle Aussteller in den Freigeländen. In diesem Fall sind Aussteller mit windlastminderten Standbauanlagen bzw. fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Bei mobilen Einrichtungen (z. B. kleine Exponate, Möbel, Sonnenschirme, Werbeaufsteller) ist von den Ausstellern sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Wetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden können. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Ausstellungsstand vorzuhalten.

Zur direkten Unwetter-Alarmierung der Standbauten/Pavillons/Anlagen sind der Technischen Projektleitung, spätestens bis zum Aufbaubeginn, maßgebliche, technisch verantwortliche Person(en) namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich während der Auf- und Abbauzeit und Veranstaltungslaufzeit am Ausstellungsstand aufhalten und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen können.

Den Anweisungen des vor Ort tätigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie den Mitarbeitern der Messe Karlsruhe ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

7.5 Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate in den Freigeländen müssen mit wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauart oder Benutzung ein Blitz-Ein- bzw. Überschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Darüber hinaus sind alle temporären Standbauten und Exponate im Freigelände über 12 m Höhe grundsätzlich mit einer Blitzschutzanlage nach den einschlägigen DIN-Normen auszurüsten.

Für Blitzschutzanlagen muss eine durch den fachkundigen Errichter, einen Sachkundigen bzw. anerkannten Prüfsachverständigen für Elektrotechnik (Blitzschutz) durchgeführte Abnahme-/Funktionsprüfung nachgewiesen werden. Der Prüfbericht ist vorzuhalten.

7.6 Kennzeichnung von Exponaten und Werbeträgern ab 30 m Höhe

Die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ab 30 m Höhe ist für das Gelände der Messe Karlsruhe einschließlich aller Freigelände erforderlich. Als Tageskennzeichnung ist ein gelber, roter oder oranger Farbanstrich ausreichend. Bei anderer Farbgebung ist eine Warntafel (rot/weiß) an exponierter Stelle anzubringen. Für die Nachtkennzeichnung sind die Kräne/Exponate gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu befeuern bzw. zu kennzeichnen.

7.7 Beheizung

Die Verwendung von Druck- und Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig. Der Betrieb von Heizanlagen/Heizgeräten mit geeigneten Ölfeuerungen für Standbauten kann nach Genehmigung durch die Technische Leitung der Messe Karlsruhe vorgesehen werden. Solche Anlagen, einschließlich deren Tankbehälter, sind stets genehmigungspflichtig und unterliegen besonderen Sicherheits- und Schutzanforderungen. Elektrische Heizanlagen innerhalb von Standbauten sind soweit zulässig, müssen aber unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen aufweisen. Glühende Teile dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein.

8. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.